

Editorial

Familienrecht und Europa



Zum 1.1.2007 hat die Europäische Union zwei neue Mitgliedsländer bekommen, Rumänien und Bulgarien. Die Union wird dann 27 Staaten zählen und insgesamt fast 500 Mio. Menschen umfassen. Aus Rumänien kommen 21,3 Mio., aus Bulgarien 7,7 Mio.

EU-Bürger hinzu. Die Fläche wächst von knapp 4 auf etwa 4,33 Mio. Quadratkilometer. Der Euro wird in Slowenien als dreizehntem Land der Gemeinschaftswährung als Zahlungsmittel ab 1.1.2007 eingeführt. Deutschland hat ab 1.1.2007 die EU-Präsidentschaft übernommen. Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* hat die EU-Präsidentschaft von dem finnischen Ministerpräsidenten für ein halbes Jahr übernommen. Was hat das mit uns zu tun?

Die im Familienrecht tätigen Rechtsanwälte(innen) müssen sich darauf einstellen, dass auch im Familienrecht Regelungen in Gang gesetzt werden, die über die bisher bekannt gewordenen IPR-Vorschriften hinausgehen. So wird jetzt schon durch die VO 2201/2003 (Brüssel IIa) die internationale Zuständigkeit einheitlich geregelt. Inwieweit innerhalb der Europäischen Union weitere, die tägliche Arbeit betreffende Regelungen geplant sind, wird insbesondere der Aufsatz von Herrn Staatsanwalt *Beyer* (BMJ) erörtern. In diesem Zusammenhang ist auch die umfangreiche Stellungnahme des Herrn Kollegen *Dr. Finger* aus Frankfurt bezüglich des Grünbuchs der Europäischen Kommission zu Scheidungssachen zu sehen.

Nach dem Programm des Bundesministeriums der Justiz für die deutsche EU-Ratspräsidentschaft 2007/1 ist vorgesehen, unter dem Begriff „Stärkung der Bürgerrechte“ auch Rechtssicherheit im Familienrecht zu schaffen. Gerade binationale Ehen und Partnerschaften werfen neue Fragen auf. Die Lösung ist nach Auffassung des BMJ nicht eine allgemeine Harmonisierung des Familienrechts, sondern der Versuch, über Anknüpfungsregeln die Scheidung und die Scheidungsfolgen sicherer zu machen. Ehepartner müssen wissen, wel-

ches Recht im Fall ihrer Scheidung und für die Scheidungsfolgen anzuwenden ist. Die Frage, welches Recht angewendet wird, soll nicht davon abhängen, in welchem Mitgliedstaat sich die Ehepartner scheiden lassen wollen und wer als Erster beim Familiengericht des jeweiligen Landes tätig wird.

Ziel ist nach Auffassung des Justizministeriums, „dass bei einem bestimmten internationalen Scheidungsfall stets ein und dasselbe nationale Recht angewendet wird, ganz gleich, welches Gericht in der Europäischen Union in diesem Fall angerufen wird. Dazu brauchen wir Anknüpfungsregeln, die dem Richter den Weg zum einschlägigen Recht weisen. Deshalb wollen wir die Verhandlungen zur Verordnung über das auf Ehescheidungsfragen anwendbare Recht fördern (sog. Rom III-Verordnung), denn mit dieser Verordnung werden einheitliche Anknüpfungsregeln für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschaffen.

Unterhaltsansprüche nach einer Scheidung oder Trennung müssen auch in grenzüberschreitenden Fällen schnell und vorhersehbar durchgesetzt werden können. Nur weil ein ehemaliger Ehepartner in einem anderen Mitgliedstaat lebt, darf die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nicht komplizierter werden und viel länger dauern als in rein nationalen Fällen. Die Verordnung zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen soll deshalb – abgestimmt mit den Arbeiten der Haager Konferenz – vorangetrieben werden.“ (vgl. Programm des BMJ, nachzulesen auf <http://www.bmj.de>). Es wird abzuwarten sein, was in diesem Jahr noch an Neuerungen kommt. Die Arbeitsgemeinschaft hat sich auf ihrer Herbsttagung 2000 in Freiburg unter dem Titel „Anwalt in Europa“ bereits intensiv mit den europäischen Fragen befasst. Der jetzige Geschäftsführende Ausschuss hat in Lübeck auf der Herbsttagung 2005 begonnen, binationales Recht im Fall Polen in den Vordergrund zu schieben. Auf der Herbsttagung in Fulda war das Nachbarland Schweiz Gegenstand besonderer Betrachtung. Bei der Herbsttagung 2007 in Köln steht England im Fokus.

Auch wenn wir mit dem innerstaatlichen Recht genug zu tun haben, Stichwort „Reform des Unterhaltsrechts“, können wir die europäische Entwicklung auf Dauer nicht aus dem Auge verlieren.

— *Klaus Schnitzler*, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Euskirchen